



**Ortsgemeinde Willmenrod
Verbandsgemeinde Westerburg**

Bebauungsplan „Solarpark Willmenrod“

Teil A: Begründung und Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz

Teil B: Textfestsetzungen

Teil C: Planteil

**Ausfertigung für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 (2) BauGB und die
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Dezember 2020

Bearbeitung:

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Neumarkt 1
56457 Westerburg



Diefenthal
Freiraumplanung

Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 · D-56424 Moschheim
Telefon 0 26 02 / 95 15 88
Telefax 0 26 02 / 95 15 87
freiraumplanung@diefenthal-ww.de
Stadt- und
Landschaftsplanung **Diplom-Biogeograph**

Rechtsgrundlagen

Textfestsetzungen

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
- 1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen
- 1.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1 Einfriedungen
- 2.2 Grundstücksfreiflächen
- 2.3 Zuordnung der Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

3 Hinweise

- 3.1 Versiegelung von Hofflächen, Wegen und Lagerplätze
- 3.2 Baugrunduntersuchungen
- 3.3 Schutz des Mutterbodens
- 3.4 Behandlung des Niederschlagswassers
- 3.5 Denkmalschutz
- 3.6 Artenschutz

Anhang 1: Pflanzenvorschlagsliste

Rechtsgrundlagen

in der zum Zeitpunkt der Satzung gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. S. 1057)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert am 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (GVBl. S. 2542), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 08.05.2018 (GVBl. S. 92)
- Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97),
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert am 26.11.2019 (GVBl. S. 338)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Textfestsetzungen

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet ist gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt.

Festsetzungen für das sonstige Sondergebiet (§ 11 BauNVO):

Zweckbestimmung „Solarpark“

Innerhalb des Sondergebietes sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Freiflächen-Photovoltaikanlage (z.B. Modultische mit Solarmodulen)
- Technische Nebenanlagen (z.B. Trafo-Stationen, Zentralwechselrichter, Übergabestationen, Leitungsgräben, sonstige Betriebsgebäude und –anlagen, Videoüberwachungssysteme, etc.)
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen, Einzäunungen

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Überbaubare Grundflächen

gemäß § 23 Abs. 1, 3 und 5 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche beträgt für das gesamte Plangebiet maximal 200 m² für Betriebsgebäude und Transformatoren sowie die notwendigen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO. Die Fläche für die Module und die hierfür notwendigen Trägerkonstruktionen fallen nicht hierunter. Diese sind innerhalb des gesamten Baufters (abgegrenzt durch die Baugrenze) zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 18 BauNVO

Für die Modultische im Bereich der Sonderbaufäche wird eine Maximalhöhe von 2,8 m über Geländehöhe festgesetzt. Für technische und sonstige Nebenanlagen wird eine maximale Höhe von 3,00 m über Geländehöhe festgesetzt.

Die Traufhöhe für die Unterkante der Modultische hat mindestens 0,7 m über der Geländeoberfläche an der Unterkante des jeweiligen Modultisches zu betragen.

Die Gebäudehöhe der Betriebsanlagen ist mit maximal 3,0 m über der Geländehöhe festgesetzt. Die Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen der Geländehöhe und dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.

Als Bezugspunkt für die Geländehöhe der Modultische gilt die unmittelbar senkrecht unterhalb der jeweils höher liegenden (Nord-) Seite eines Moduls vorhandene natürliche Geländeoberfläche für die maximale Höhe und die unmittelbar senkrecht unterhalb der jeweils tiefer liegenden (Süd-) Seite eines Moduls vorhandene natürliche Gelände-

oberfläche für die minimale Höhe. Die Höhe bezeichnet die Höhendifferenz dieses Geländepunktes zur Oberkante der höher gelegenen Seite des Tisches bzw. zur Unterkante der tiefer gelegenen Seite des Tisches in Metern.

Kleinere, eng begrenzte Mulden und Gräben unterhalb der Tische bleiben von dieser Regelung ausgenommen und können ggf. unter Maßgabe des angrenzenden Geländes überspannt werden.

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt.

Der Reihenabstand zwischen den einzelnen Modulreihen muss mindestens 3,0 m betragen (s. Vermeidungsmaßnahme V3).

Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen wie Trafos, Übergabestationen, Stellplätze und Fahrgassen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig.

1.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Kompensationsmaßnahmen (M 2)

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche dient dem Ausgleich der mit der Ausweisung des Sondergebietes verbundenen Eingriffe. Sie umfasst 3.740 m².

Die privaten und öffentlichen Grünflächen im Westen und Osten des Plangebiets sind mit standortgerechten Sträuchern (keine Bäume) zu bepflanzen. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Es ist eine 1-reihige Heckenpflanzung aus Straucharten des Anhangs 1 der Textfestsetzungen anzulegen. Die Gehölze sind gegen Verbiss zu schützen. Die umgebenden Flächen und die Gräben sind als Extensivgrünland zu erhalten und jährlich ab 15. September zu mähen. Die Wuchshöhe der zu pflanzenden Gehölze ist auf maximal 4 m zu beschränken, um eine Verschattung der Solarmodule zu vermeiden. Daher sind Bäume 1. und 2. Ordnung nicht zulässig. Die Gehölze sind regelmäßig abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Herstellung und Unterhaltung der Fläche erfolgt durch den Anlagenbetreiber.

Kompensationsmaßnahmen (M 3)

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche dient dem Ausgleich der mit der Ausweisung des Sondergebietes verbundenen Eingriffe. Sie umfasst 1.952 m².

Die private Grünfläche im Norden des Plangebiets ist als Ausgleich für die entfallenden Gehölze mit standortgerechten Laubgehölzen (Laubbäume, Obstbäume und Sträucher) zu bepflanzen. Es ist eine 1-reihige Heckenpflanzung aus Strauch- und Baumarten des Anhangs 1 der Textfestsetzungen anzulegen. Die Gehölze sind gegen Verbiss zu schützen. Die umgebenden Flächen sind als Extensivgrünland zu erhalten und jährlich ab 15. September zu mähen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Grünfläche sind zu erhalten. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige zu ersetzen. Die Herstellung und Unterhaltung der Fläche erfolgt durch den Anlagenbetreiber.

Kompensationsmaßnahmen (M 4)

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche dient dem Ausgleich der mit der Ausweisung des Sondergebietes verbundenen Eingriffe. Sie umfasst 24.008 m².

Die Maßnahmenfläche M4 umfasst Teilbereiche des Steinbruchs südöstlich der Ortslage von Willmenrod in Flur 12 auf den Flurstücken 2/2 und 5 sowie in Flur 4 Teilflächen des Flurstücks 31/2.

Zur ökologischen Aufwertung der Fläche sind einzelne Fichten aus dem Bestand im Bereich der Steilwände des Steinbruchs zu entnehmen, um die Felswände mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG frei zu stellen. Ansonsten ist die Fläche aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu entnehmen und der freien Sukzession zu überlassen. Dabei sind auch die bereits durch den Borkenkäfer befallenen Nadelhölzer im Bestand zu belassen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist mit der zuständigen Forstverwaltung abzustimmen.

Kompensationsmaßnahmen (M 5)

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche dient dem Ausgleich der mit der Ausweisung des Sondergebietes verbundenen Eingriffe. Sie umfasst 44.475 m².

Die Maßnahmenfläche M5 umfasst eine Felskuppe nördlich der Ortslage von Willmenrod. Der Kuppenbereich ist als Blockschuttwald in der Biotopkartierung RLP kartiert und nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt.

Zur ökologischen Aufwertung der Fläche ist der Wald aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu entnehmen und der freien Sukzession zu überlassen. Dabei sind auch die bereits durch den Borkenkäfer befallenen Nadelhölzer im Bestand zu belassen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist mit der zuständigen Forstverwaltung abzustimmen.

Vermeidungsmaßnahmen (V1)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle Rodungsarbeiten und Beseitigung der Gehölze gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Vor der Rodung von Gehölzen sind diese auf Höhlenvorkommen zu untersuchen. Bei Rodungen von Bäumen mit Höhlenvorkommen (z. B. in Obstbäumen) im Zeitraum zwischen 01. November bis 31. Januar muss im Vorfeld rechtzeitig durch eine qualifizierte Fachkraft überprüft werden, ob die betroffenen Gehölze von Höhlenbewohnern als Habitat bzw. Quartier genutzt wird, um Individuenverluste von Höhlenbewohnern (z. B. Fledermäuse) zu vermeiden. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu beseitigen oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Ggf. vorhandene Individuen sind unverletzt zu entnehmen und an geeigneter Stelle freizusetzen oder die Rodung ist erst nach dem Ausflug der Tiere durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahmen (V2)

Als Ersatz für die entfallenden Nistplatzstrukturen sind in den Gehölzen im Randbereich und im Plangebiet Nistkästen für Höhlenbrüter und Sommerquartiere für Fledermäuse anzubringen. Die Anzahl der Ersatzquartiere ist an der zu beseitigenden Anzahl an Baumhöhlen im Verhältnis 1 : 3 auszurichten. Die Anzahl ist im Zuge der Rodungsarbeiten zu ermitteln.

Vermeidungsmaßnahmen (V3)

Der Reihenabstand zwischen der Modulreihen muss mindestens 3,0 m betragen, um weiterhin eine Besiedlung durch die Feldlerche zu ermöglichen und den Charakter von Magergrünland zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen (V4)

Die Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung im Solarpark sind durch eine Umweltbaubegleitung während der Bauzeit soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu sind Bereiche für die Baustelleneinrichtung vor Baubeginn festzulegen und die Bautätigkeit ist bei ungünstiger Witterung zur Vermeidung von Bodenschäden zu beschränken.

Die langfristigen Auswirkungen sind durch ein begleitendes Monitoring zu dokumentieren und ggf. ist durch geeignete Maßnahmen einer Verschlechterung des Biotopzustandes entgegenzuwirken.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Einfriedungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB)

Zulässig sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,20 m über Geländeoberkante zuzüglich eines nach innen abgewinkelten Übersteigschutzes.

Zur Vermeidung und Reduzierung der Barrierewirkung ist der umgebende Zaun um den Solarpark mit einer Bodenfreiheit mit mindestens 10 cm herzustellen.

Zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Umgrenzung des Solarparks mit einem farblich angepassten Zaun (z. B. RAL 6005 – moosgrün) vorzunehmen.

2.2 Grundstücksfreiflächen

gemäß § 9 (4) BauGB

Kompensationsmaßnahme M1 / V3 (s. Umweltbericht)

Die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen innerhalb des Sondergebietes sind durch geeignete Pflegemaßnahmen als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und zu erhalten. Dabei ist eine weitere Nutzung als Mähwiese, oder auch eine extensive Beweidung mit Schafen umzusetzen. Es sind folgende Auflagen zu beachten:

- Die Fläche ist mindestens einmal jährlich zwischen 15. Juni und 14. November zu mähen.
- Das Mahdgut ist spätestens nach 14 Tagen aus der Fläche zu entfernen.
- Vorzugsweise sollte ab dem 15. Juni eine Beweidung (z. B. mit Schafen) anstelle der Mahd erfolgen. Es ist eine extensive Beweidung der Fläche mit maximal 0,5 GVE/ha und Jahr möglich.
- Die Anwendung von Pestiziden, Herbizide, Fungiziden und Düngemitteln ist nicht zulässig.
- Entwässerungsmaßnahmen oder Beregnungen sind nicht zulässig.
- Abweichende Sonderregelungen sind aus naturschutzfachlichen Gründen in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung möglich.

Der Reihenabstand zwischen der Modulreihen muss mindestens 3,0 m betragen, um weiterhin eine Besiedlung durch Bodenbrüter (z.B. Feldlerche) zu ermöglichen und den Charakter von Magergrünland zu erhalten (s. Vermeidungsmaßnahme V3).

2.3 Zuordnung der Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

gemäß § 9 Abs. 1a BauGB sowie 135 a + b BauGB

Zuordnungen sind nicht erforderlich, da es sich nur um einen Anlagenbetreiber handelt. Alle festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen M1 – M5 sind daher dem Sondergebiet zuzuordnen.

3 Hinweise:

3.1 Versiegelung von Wegen und Lagerplätzen

Befestigte Flächen sind möglichst wasserdurchlässig herzustellen (breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke etc.).

3.2 Baugrunduntersuchungen

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Grundsätzlich werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

3.3 Schutz des Mutterbodens

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

3.4 Behandlung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

3.5 Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen, Gefäße oder Scherben, Münzen usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz und sind unverzüglich zu melden (Mail: landesarchaeologie-koblenz@dgke.rlp.de). Der Beginn von Erdarbeiten ist der Generaldirektion mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben.

3.6 Artenschutz

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Alle Rodungsarbeiten und die Beseitigung der Gehölze sind gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Bei Rodungen von Bäumen mit Höhlenvorkommen (z. B. in Obstbäumen) im Zeitraum zwischen 01. November bis 31. Januar muss im Vorfeld rechtzeitig durch eine qualifizierte Fachkraft überprüft werden, ob die betroffenen Gehölze von Höhlenbewohnern als Habitat bzw. Quartier genutzt wird, um Individuenverluste von Höhlenbewohnern (z. B. Fledermäuse) zu vermeiden. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu beseitigen oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Ggf. vorhandene Individuen sind unverletzt zu entnehmen und an geeigneter Stelle freizusetzen oder die Rodung ist erst nach dem Ausflug der Tiere durchzuführen (s. Vermeidungsmaßnahme **V1**).

Als Ersatz für die entfallenden Nistplatzstrukturen sind im Randbereich neue Gehölze anzupflanzen. Im Plangebiet sind 6 Nistkästen für Höhlenbrüter und 3 Fledermauskästen anzubringen (s. Vermeidungsmaßnahme **V2**).

Zur Vermeidung von Nistplatzverlusten der Bodenbrüter ist eine erste Mahd der Flächen oder Beweidung erst ab 15. Juni zulässig. Der Reihenabstand zwischen der Modulreihen muss mindestens 3,0 m betragen, um weiterhin eine Besiedlung durch die Feldlerche zu ermöglichen und den Charakter von Magergrünland zu erhalten (s. Vermeidungsmaßnahme **V3**).

Die Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung im Solarpark sind durch eine Umweltbaubegleitung soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu sind Bereiche für die Baustelleneinrichtung vor Baubeginn festzulegen und die Bautätigkeit bei ungünstiger Witterung zur Vermeidung von Bodenschäden zu beschränken.

Die langfristigen Auswirkungen sind durch ein Monitoring zu dokumentieren und ggf. ist durch geeignete Maßnahmen einer Verschlechterung des Biotopzustandes entgegenzuwirken (s. Vermeidungsmaßnahme **V4**).

Anhang 1: Pflanzenvorschlagsliste

Folgende Pflanzen und Pflanzensortimente sind für die Bepflanzungsmaßnahmen geeignet:

Sträucher

Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Liguster	Ligustrum vulgare
Traubenkirsche	Prunus padus
Hundsrose	Rosa canina
Holunder	Sambucus nigra
Gem. Schneeball	Viburnum opulus

Niedrigwachsende Bäume – Heister (Bäume II. Ordnung):

Feldahorn	Acer campestre
Mehlbeere	Sorbus aria
Roterle	Alnus glutinosa
Eberesche	Sorbus aucuparia

Bäume – Hochstämme (Bäume I. Ordnung):

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Walnuss	Juglans regia
Vogelkirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur

Obstbäume (gemäß Empfehlung Naturpark Nassau):

APFEL: Adersleber Kalvill / Apfel von Conceless / Boikenapfel / Baumanns Renette / Boskoop / Carpentin Renette / Danziger Kantapfel / Doppelter Bohnapfel / Dietzer Goldrenette/ Finkenwerder Prinzenapfel/ Gascoynes/ Scharlachroter/ Gelber Bellefleur Gelber Edelapfel/ Gelbe Sommerrenette/ Goldparmäne / Goldrenette von Bienheim / Goldrenette von Peasgood/ Gravensteiner/ Graue Herbstrenette/ Groser Rheinischer Bohnapfel/ Harperts Renette/ Haux Apfel/ Jakob Lebel/ Kaiser Wilhelm/ Kleiner Bohnapfel / Landsberger Renette / Minister von Hammerstein / Ontario/ Prinz Albrecht von Preussen/ Purpurroter Cousinot/ Ribston Pepping/ Roter Bellefleur / Roter Berlepsch / Roter Eiserapfel / Rote Rheinische Sternrenette/ Roter Winter-Kronenapfel Schafsnase/Schöner von Boskoop/Signe Tillisch/ Von Zuccaimaglio Renette/ Winterrambour / Winterstettiner

BIRNEN: Alexander Lucas/ Bergamotte/ Betzelsbime/ Gellerts Butterbirne/ Gräfin von Paris/Grosef Katzenkopf/Grüne Jagdbime/Gute Graue/ Gute Luise von Avranches / Köstliche von Chamen / Madame Verte / Pastorenbime / Poiteau / Wasserbime

Mindestqualitäten:

Hochstämme:	3 x v.,	m.B.,	StU 16 – 18 cm
Obsthochstämme	2 x v.,	m.B.,	StU 12 – 14 cm
Heister	2 x v.,	o.B.,	200 - 250 cm
leichte Heister:	1 x v.,	o.B.,	100 - 150 cm
Sträucher:	v.Str.	o.B.,	4 Tr. 100 -150 cm
Leichte Sträucher:	v.Str.	o.B.,	3 Tr. 25 - 40 cm